

## BERICHTIGUNGEN

**Berichtigung der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken)**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 149 vom 11. Juni 2005)

Seite 22, Titel:

*anstatt:* „... über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern ...“

*muss es heißen:* „... über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt ...“;

Seite 23, Erwägungsgrund 8, erster Satz:

*anstatt:* „... vor unlauteren Geschäftspraktiken im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern.“

*muss es heißen:* „... vor unlauteren Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern.“;

Seite 26, Artikel 2 Buchstabe d:

*anstatt:* „d) „Geschäftspraktiken im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern“ ...“

*muss es heißen:* „d) „Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern“ ...“;

Seite 27, Artikel 3 Absatz 1:

*anstatt:* „... im Sinne des Artikels 5 zwischen Unternehmen und Verbrauchern ...“

*muss es heißen:* „... im Sinne des Artikels 5 von Unternehmen gegenüber Verbrauchern ...“;

Seite 32, Artikel 3a Absatz 1 Buchstabe a:

*anstatt:* „... über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern (\*);“

*muss es heißen:* „... über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt (\*);“;

Seite 33, Artikel 15 Absatz 1 (Artikel 9 der Richtlinie 97/7/EG):

*anstatt:* „Angesichts des in der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern (\*) ...“

*muss es heißen:* „Angesichts des in der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt (\*) ...“;

Seite 33, Artikel 15 Absatz 2 (Artikel 9 der Richtlinie 2002/65/EG):

*anstatt:* „Angesichts des in der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern (\*) ...“

*muss es heißen:* „Angesichts des in der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt (\*) ...“;

Seite 33, Artikel 16 Absatz 1 (Anhang Nummer 1 der Richtlinie 98/27/EG):

*anstatt:* „1. Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern ...“

*muss es heißen:* „1. Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt ...“;

Seite 33, Artikel 16 Absatz 2 (Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004):

*anstatt:* „16. Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern (ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22).“

*muss es heißen:* „16. Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt (ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22).“

---

**Berichtigung der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP des Rates vom 10. November 2008 über die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalia**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 301 vom 12. November 2008)

Seite 35, Artikel 2 Buchstabe b:

*anstatt:* „b) im Einzelfall bei Bedarf Schutz von Handelsschiffen in den Gebieten, in denen sie im Einsatz ist;“

*muss es heißen:* „b) aufgrund einer Einzelfallbewertung der Erfordernisse Schutz von Handelsschiffen in den Gebieten, in denen sie im Einsatz ist;“.

Seite 36, Artikel 12 Absatz 1, einleitender Satzteil:

*anstatt:* „(1) Personen, die seeräuberische Handlungen oder bewaffnete Raubüberfälle begangen haben oder im Verdacht stehen, diese Taten begangen zu haben, und die in den Hoheitsgewässern Somalias oder auf Hoher See aufgegriffen und im Hinblick auf die Strafverfolgung durch die zuständigen Staaten festgenommen wurden, sowie die Güter, die zur Ausführung dieser Taten dienten, werden auf Grundlage der Zustimmung von Somalia zur Ausübung von gerichtlicher Zuständigkeit durch Mitgliedstaaten oder durch Drittstaaten einerseits und andererseits auf Artikel 105 des VN-Seerechtsübereinkommens, an die“

*muss es heißen:* „(1) Personen, die in den Hoheitsgewässern Somalias oder auf Hoher See seeräuberische Handlungen oder bewaffnete Raubüberfälle begangen haben oder im Verdacht stehen, diese Taten dort begangen zu haben, und die aufgegriffen und im Hinblick auf die Strafverfolgung durch die zuständigen Staaten festgenommen wurden, sowie die Güter, die zur Ausführung dieser Taten dienten, werden auf Grundlage der Zustimmung von Somalia zur Ausübung von gerichtlicher Zuständigkeit durch Mitgliedstaaten oder durch Drittstaaten einerseits und andererseits auf Artikel 105 des VN-Seerechtsübereinkommens, an die.“

Seite 36, Artikel 12 Absatz 1 erster Gedankenstrich:

*anstatt:* „— zuständigen Behörden des Mitgliedstaats oder des an der Operation teilnehmenden Drittstaats übergeben, unter dessen Flagge das Schiff fährt, durch das die Gefangennahme erfolgte, oder“

*muss es heißen:* „— zuständigen Behörden des an der Operation teilnehmenden Mitgliedstaats oder Drittstaats übergeben, unter dessen Flagge das Schiff fährt, durch das die Gefangennahme erfolgte, oder“.

---